

Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus
Vielfalt im Betrieb – Fachkräftesicherung für Schleswig-Holstein

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 02.09.2024

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

In Schleswig-Holstein ist ein Fach- und Arbeitskräftemangel in bestimmten Branchen bereits vorhanden bzw. abzusehen, sodass u. a. durch die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) mit zahlreichen Maßnahmen und Projekten die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei der Fach- und Arbeitskräftesicherung, also bei der Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Mitarbeitenden, unterstützt wird.

Die langfristigen Folgen von Demografie und Strukturwandel erschweren die Lage auf dem Arbeitsmarkt spürbar. Angesichts eines prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fach- und Arbeitskräften bis zum Jahr 2035 droht sich dieser sozioökonomische Trend in Zukunft weiter zu verschärfen. Eine Möglichkeit, diesem entgegenzuwirken, besteht in der Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen aus EU- und/oder Drittstaaten. Hierbei ist es wichtig, dass diese Arbeitnehmer/-innen bestmöglich im Betrieb integriert werden und bei Bedarf so unterstützt werden, dass sie dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die erfolgreiche betriebliche Integration von Arbeitnehmer/-innen aus EU- und/oder Drittstaaten stellt für zahlreiche Unternehmen eine Herausforderung dar. Sprachbarrieren, kulturell bedingte unterschiedliche Erwartungen von Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen, die fehlende Integration in das Teamgefüge sowie Vorbehalte oder unzureichende Offenheit in der Belegschaft können die nachhaltige Integration in den betrieblichen Alltag gefährden. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmensleistungen können in der Regel keine personellen Kapazitäten bereitstellen, um den betrieblichen Integrationsprozess individuell zu begleiten und zu fördern.

Mit der Aktion *Vielfalt im Betrieb – Fachkräftesicherung für Schleswig-Holstein* sollen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten durch individuelle Beratung und Begleitung durch die in der Aktion tätigen sog. Prozessbegleiter/-innen im betrieblichen Alltag unterstützt werden. Die Prozessbegleiter/-innen sollen vor Ort bedarfsgerechte Hilfestellung für die betriebliche Integration leisten

und Handlungsimpulse zum Aufbau firmeninterner Betreuungsstrukturen setzen. Die Prozessbegleiter/-innen fördern darüber hinaus die Weiterbildung und die Vernetzung der für die Integration verantwortlichen Personen in Unternehmen. Zudem vernetzen sie sich, arbeiten eng mit den für betriebliche und arbeitsmarktliche Integration relevanten Akteuren und Netzwerken zusammen und informieren Arbeitgeber/-innen über geeignete Maßnahmen zur langfristigen betrieblichen Integration von Arbeitnehmer/-innen aus EU- und/oder Drittstaaten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten von drei Projektträgern in Schleswig-Holstein, die Prozessbegleiter/-innen für die betriebliche Integration in Unternehmen beschäftigen. Diese decken jeweils eine der drei folgenden Regionen ab:

- Region I: Flensburg, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland,
- Region II: Kiel, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Plön,
- Region III: Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Ostholstein, Lübeck, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Zur Zielgruppe gehören **Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die Arbeitnehmer/-innen aus EU- und/oder Drittstaaten beschäftigen oder ihre Beschäftigung zeitnah beabsichtigen** und sich Unterstützung bei deren dauerhaften betrieblichen Integration wünschen. Interessierte Unternehmen können sich für die Beratung durch einen Prozessbegleiter/eine Prozessbegleiterin eigeninitiativ anmelden.

Ausgeschlossen sind Unternehmen,

- die sich in einem beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren oder einer Zwangsvollstreckung befinden,
- an denen Projektträger der Aktion *Vielfalt im Betrieb* beteiligt sind,
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe ab 25 Prozent beteiligt sind.

2.2. Inhalte der Förderung

2.2.1. Individuelles Unterstützungsangebot

Die Hauptaufgabe der **Prozessbegleiter/-innen** ist die **individuelle Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten**. Dadurch sollen die Beschäftigungsverhältnisse gefördert und langfristig stabilisiert werden. Zu den Maßnahmen können, abhängig vom betrieblichen Bedarf, z. B. Konfliktlösungsangebote, Kriseninterventionen, interne Schulungen und Angebote, die ein gegenseitiges, kulturelles Verständ-

nis in der Belegschaft fördern, gehören. Mit den Unternehmen und den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind individuelle Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale sowie betriebliche Anpassungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu bearbeiten.

2.2.2. Aufbau von internen Betreuungsstrukturen und Vernetzung

Um eine breite Wirksamkeit der Förderung zu erreichen, unterstützen die Prozessbegleiter/-innen, wo gewünscht, Unternehmen beim Aufbau einer internen Betreuungsstruktur, ähnlich einem „Coach-the-Coach“ Ansatz. Sie vernetzen zudem die für die Integration verantwortlichen Personen in interessierten Unternehmen miteinander und organisieren Treffen zum gegenseitigen Austausch (Peer-to-Peer). Zu übergreifenden Themen der Integration von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten, wie z. B. zu interkulturellen Kompetenzen und zur Förderung eines integrativen Arbeitsumfelds, bieten sie zudem Gruppenberatungen, Workshops und Schulungen an. Hierbei soll auf bestehende Angebote im Bereich der betrieblichen und arbeitsmarktlichen Integration verwiesen und diese bedarfsorientiert und individuell ergänzt werden.

Die Prozessbegleiter/-innen vernetzen sich und arbeiten eng mit den für betriebliche und arbeitsmarktliche Integration relevanten Akteuren und Netzwerken zusammen wie beispielsweise Behörden, Kammern, Bildungseinrichtungen, dem IQ Netzwerk, den Willkommenslotsen, dem Welcome Center Schleswig-Holstein, dem Beratungszentrum Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM) sowie dem Beratungszentrum B.O.A.T. (Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe). Hierbei ergreifen die Prozessbegleiter/-innen geeignete Maßnahmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Durch die Vernetzung ermöglichen sie einen kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zur betrieblichen Integration von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten. Zusätzlich sind sie in der Lage, gezielt weiterführende Unterstützungsangebote anderer Stellen an Unternehmen zu vermitteln.

2.2.3. Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen der Prozessbegleiter/-innen in den Regionen werden Unternehmen für die Thematik und die Maßnahmen der betrieblichen Integration von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten sensibilisiert und auf die Angebote der Prozessbegleiter/-innen aufmerksam gemacht. Die Themen umfassen dabei beispielsweise Onboarding, kulturelle Konfliktpotenziale, Unterstützungsmöglichkeiten bei Sprachförderbedarfen sowie religiöse Besonderheiten. Prozessbegleiter/-innen organisieren zudem öffentlichkeitswirksame Aktionen, um auch weiteren Unternehmen die entsprechenden Rahmenbedingungen näherzubringen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Sie sollten über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der betrieblichen Integration von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aus EU- und/oder Drittstaaten verfügen. Außerdem sollen sie in enger Kooperation mit relevanten Akteuren auf Landes- und Regionalebene zusammenarbeiten.

Kooperationsprojekte mit weiteren Partnern/Partnerinnen sind **nicht zulässig**.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. **Die Förderhöhe beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel)**. Eine Beteiligung an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten für die Prozessbegleiter/-innen in der Region

- **Flensburg, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland mit bis zu 3,5 VZÄ,**
davon eine 1,0 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD für die **Projektleitung**,
2,0 Vollzeit-Personalstellen max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD für die **Beratung** und
eine 0,5 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**.
- **Kiel, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Plön mit bis zu 4,5 VZÄ,**
davon eine 1,0 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD für die **Projektleitung**,
3,0 Vollzeit-Personalstellen max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD für die **Beratung** und
eine 0,5 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**.

- **Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Ostholstein, Lübeck, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg mit bis zu 5,5 VZÄ,**

davon eine 1,0 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 13 TV-L oder TVöD für die **Projektleitung**,

4,0 Vollzeit-Personalstellen max. analog Entgeltgruppe 11 TV-L oder TVöD für die **Beratung** und

eine 0,5 Vollzeit-Personalstelle max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**.

Mit der Förderung soll eine flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein sichergestellt werden, sodass eine Region eine **personelle Mindestausstattung von 3,5 VZÄ** für die Tätigkeit vorhalten muss. Insgesamt sind **13,5 VZÄ zuwendungsfähig**.

Innerhalb der vorgesehenen Personalgesamtkapazität ist eine Änderung der regionalen Zuordnung von Personalteilkapazitäten bei geänderter Bedarfslage zulässig. Eine Reduzierung von Personalkapazitäten aufgrund nicht nur vorübergehender fehlender Auslastung bis zur personellen Mindestausstattung ist immer zulässig. Bei einem Antrag auf Erhöhung des Personaleinsatzes ist der steigende Bedarf nachvollziehbar darzulegen. In Fällen von Personalkapazitätsverschiebungen ändern sich auch die Zielwerte der Indikatoren proportional zur neu festgelegten Personalausstattung.

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale** mit dem Pauschalsatz **von 40 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung der durchgeführten Beratungen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I, bemessen:

- **Output-Indikator:** Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und sozialer Unternehmen),
- **Ergebnis-Indikator:** Anteil der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und sozialer Unternehmen), die vier Wochen nach der Unterstützung Arbeitnehmer/-innen aus EU- und/oder Drittstaaten beschäftigen.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Nach Projektende werden die unterstützten Unternehmen durch externe Evaluierende befragt, um den längerfristigen Erfolg der Förderung beurteilen zu können.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des ersten Förderabschnitts beginnt am **01.01.2025** und endet am **31.12.2026 (2 Jahre)**.

Weitere geplante Bewilligungszeiträume sind:

- zweiter Förderabschnitt: 01.01.2027 bis 31.12.2027 (1 Jahr),
- dritter Förderabschnitt: 01.01.2028 bis 31.12.2028 (1 Jahr).

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekannt gegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 ist vollständig bis **zum 11.10.2024, 12:00 Uhr online unter „[Fördermittelantrag Vielfalt im Betrieb](#)“ einzureichen. Pro Region ist jeweils ein Projektantrag zu stellen.**

In Ausnahmefällen kann ein Projektantragsformular bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden. Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 11.10.2024, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 11.10.2024, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Die Projektbeschreibung soll **maximal 10 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen** umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Antrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Anträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

A. Projektkonzeption (50 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Struktur, Gliederung und Seitenumfang.

b) Inhalt

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Projektkonzeption,
- Auswahl und Begründung der beantragten Förderregion,
- flächendeckendes Angebot innerhalb der Förderregion und Erreichbarkeit,
- Übereinstimmung der im Projekt verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien.

c) Zielgruppenspezifische Anforderungen

- Darstellung der zielgruppengerechten regionalen Projektkonzeption, Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe,
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die betriebliche und arbeitsmarktliche Integration relevanten Akteuren und Netzwerken.

d) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit

- Informationsveranstaltungen,
- Publikationen und weitere Medien.

B. Eignung des Projektträgers (30 Prozent)

- Eingebundenheit in regionale Unternehmensnetzwerke und enge Vernetzung mit den Unternehmen in Schleswig-Holstein,
- nachgewiesene Beratungskompetenzen und Projektmanagementenerfahrungen,
- interkulturelle Kompetenzen,
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den für die betriebliche und arbeitsmarktliche Integration relevanten Akteuren und Netzwerken,

- personelle und sächliche Ausstattung (personell und sächlich in der Lage, die beschriebenen Ziele und Aufgaben effektiv wahrzunehmen).

C. Projektfinanzierung (10 Prozent)

- Einbringung einer über die geforderte Höhe hinausgehenden Eigenbeteiligung.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und inhaltliche Umsetzung im Projekt).

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die Projektträger abgelehnter Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im November 2024.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Haar
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -3547